

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2022/538 von Caroline Mall: «Kündigungen Lehrpersonal» 2022/538

vom 14. März 2023

#### 1. Text der Interpellation

Am 29. September 2022 reichte Caroline Mall die Interpellation 2022/538 «Kündigungen Lehrpersonal» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In Anlehnung an meine Fragen an der Landrats-Sitzung vom 1. September 2022, erlaube ich mir betreffend Kündigungen Lehrpersonen nachstehende Fragen einzureichen:*

*Wie viele der ausgesprochenen Kündigungen durch den Arbeitgeber während der letzten 3 Jahre über alle Schulstufen hinweg wurden angefochten?*

*Wie viele Kosten (Anwälte, Mentorings, Überstunden, Schulrat, etc.) sind durch die Anfechtung der Kündigung bei den Gemeinden und dem Kanton angefallen, oder werden noch anfallen?*

*In der Beantwortung meiner Fragen der Fragestunde vom 01.09.2022 schreibt der Regierungsrat, dass auf der Primarstufe 302 und der Sekundarstufe I 96 Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen stattgefunden haben.*

*Welche Schulstufen (KG, Primarstufe 1 und 2, 3 und 4 oder 5 und 6 Schuljahr) betrafen diese Auflösungsvereinbarungen und was waren die Hauptgründe für diese Auslösungen? Was waren die Hauptgründe für diese Auflösungen und nach wie vielen Jahren wurden diese Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen abgeschlossen?*

*Auf der Sekundstufe I kam es in den letzten 3 Jahren zu 96 Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen. Handelte es sich hier um Fachlehrpersonal oder Klassenlehrpersonal? Bitte aufschlüsseln. Was waren die Hauptgründe für diese Auflösungen und nach wie vielen Jahren wurden diese Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen abgeschlossen?*

*Ich bedanke mich ganz herzlich für die Beantwortung meiner Fragen.*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Ein Teil der hier gestellten Fragen wurde bereits für die [Fragestunde vom 1. September 2022](#) beantwortet. Grundsätzlich liegen personalrechtliche Massnahmen, wie Kündigung und Auflösungen in gegenseitigem Einvernehmen, in der Autonomie der Schulen. Aus diesem Grund liegen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion keine detaillierten Daten über die einzelnen Fälle vor.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele der ausgesprochenen Kündigungen durch den Arbeitgeber während der letzten 3 Jahre über alle Schulstufen hinweg wurden angefochten?*

Eine verwaltungsinterne Recherche in Abstimmung mit dem kantonalen Personalamt sowie der Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat ergeben, dass acht Beschwerdefälle im Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 aktenkundig gemacht wurden.

2. *Wie viele Kosten (Anwälte, Mentorings, Überstunden, Schulrat, etc.) sind durch die Anfechtung der Kündigung bei den Gemeinden und dem Kanton angefallen, oder werden noch anfallen?*

Zu solchen Kosten liegen keine zentralen Daten vor. Bezug und Bezahlung der aufgeführten Leistungen liegen in der Autonomie der Schulen.

3. *In der Beantwortung meiner Fragen der Fragestunde vom 01.09.2022 schreibt der Regierungsrat, dass auf der Primarstufe 302 und der Sekundarstufe I 96 Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen stattgefunden haben. Welche Schulstufen (KG, Primarstufe 1 und 2, 3 und 4 oder 5 und 6 Schuljahr) betrafen diese Auflösungsvereinbarungen und was waren die Hauptgründe für diese Auslösungen? Was waren die Hauptgründe für diese Auflösungen und nach wie vielen Jahren wurden diese Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen abgeschlossen?*

Weder auf der Primar- noch auf der Sekundarstufe können die Auflösungen anhand der Vertragsdaten nach Schulklasse oder Klassenlehrfunktion aufgeschlüsselt werden. Auch liegen keine zentral auswertbaren Daten über die Gründe der Auflösungen im gegenseitigen Einvernehmen oder die Vertragsdauer vor. Für die exakte Beantwortung dieser Fragen müsste jeder einzelne Fall im Personaldossier der jeweiligen Schule überprüft werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Bearbeitung von Vertragsbestellungen in der Personalabteilung BKSD kann immerhin festgestellt werden, dass es sich bei den ausgewiesenen Auflösungen im gegenseitigen Einvernehmen zum allergrössten Teil nicht um vollständige Anstellungsaufhebungen, sondern überwiegend um Vertragsauflösungen im Zuge von Pensen- oder Funktionswechsel handelt. Wenn beispielsweise der Beschäftigungsgrad einer unbefristet angestellten Lehrperson in gegenseitigem Einverständnis angepasst werden soll, einigen sich die beiden Parteien auf einen entsprechend neuen Vertrag. Der alte Vertrag wird dabei in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst und durch den neuen Vertrag abgelöst.

4. *Auf der Sekundstufe I kam es in den letzten 3 Jahren zu 96 Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen. Handelte es sich hier um Fachlehrpersonal oder Klassenlehrpersonal? Bitte aufschlüsseln. Was waren die Hauptgründe für diese Auflösungen und nach wie vielen Jahren wurden diese Auflösungsvereinbarungen im gg. Einvernehmen abgeschlossen?*

Wie in den einleitenden Bemerkungen sowie der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, liegen zentral keine Detaildaten zu personalrechtlichen Massnahmen vor. Es kann jedoch auch betreffend die Auflösungen in gegenseitigem Einvernehmen auf Sekundarstufe festgestellt werden, dass es sich hierbei zu einem überwiegenden Anteil um Änderungen der Anstellungsbedingungen wie Pensen- oder Funktionswechsel handelt. In den allerwenigsten Fällen liegen Vertragsauflösungen im Sinne einseitig angestrebter Trennungen zu Grunde, welche allenfalls auch Abgangsentschädigungen enthalten können.

Eine Auswertung der ausbezahlten Abgangsentschädigungen im Zeitraum der letzten drei Schuljahre (1. August 2019 – 31. Juli 2022) hat ergeben, dass auf der Primarstufe fünf und auf der Sekundarstufe I zwei Abgangsentschädigungen in der durchschnittlichen Höhe von drei Monatslöhnen entrichtet wurden.

Aus der sehr geringen Anzahl an ausbezahlten Abgangsentschädigungen auf allen Schulstufen kann geschlossen werden, dass es sich bei einem sehr grossen Anteil der ausgewiesenen Anzahl an Auflösungen im gegenseitigen Einvernehmen nicht etwa um Konflikt- oder Disziplinarfälle, sondern um Vertragsauflösungen zum Zweck der Veränderung von Anstellungsbedingungen handelte.

Liestal, 14. März 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann